

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft (SPO BA GW) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

**Vom 01. April 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

## **S a t z u n g:**

### **§ 1**

#### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten (PrS) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten (APO) jeweils vom 22. Oktober 2007 in deren jeweiliger Fassung.

### **§ 2**

#### **Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisausbildung zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern der Gesundheits- und Seniorenwirtschaft zu befähigen.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Betriebswirtschaft, des Rechts und der gesundheits- und seniorenwirtschaftlichen Bezugswissenschaften können Studierende ihr individuelles Qualifikationsprofil in zwei Studienschwerpunkten (Qualifikationsbereichen) gemäß § 3 Abs. 4 vertiefen und durch diverse Wahlmöglichkeiten ergänzen.
- (3) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktwahl. <sup>2</sup>Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

### **§ 3**

#### **Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Credits (Leistungspunkte) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form und ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der praktischen Anteile und der Bachelorarbeit. <sup>3</sup>Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

- (2) <sup>1</sup>Das Basisstudium umfasst drei theoretische Studiensemester bzw. 90 Credits. <sup>2</sup>Es setzt sich aus Modulen aus den fünf Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Recht, Organisationen und Netzwerke, Methoden sowie Felder und Bezugswissenschaften zusammen. <sup>3</sup>Der Beginn des Bachelorstudiums Gesundheitswirtschaft im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (3) Das Vertiefungsstudium umfasst einschließlich eines praktischen Studiensemesters, vier Semester bzw. 120 Credits.
- (4) <sup>1</sup>Im Vertiefungsstudium werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung und des Studienplanes verschiedene Kompetenzbereiche, Wahlvertiefungen und Studienschwerpunkte angeboten.

#### **§ 4**

#### **Praktisches Studiensemester**

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist im fünften Studiensemester vorgesehen. <sup>2</sup>Es umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen.
- (2) Die näheren Regelungen ergeben sich aus der PrS, der Anlage zu dieser Satzung und dem Studienplan der Fakultät für den Studiengang.

#### **§ 5**

#### **Fächer und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Die Pflicht- und die Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl und die Anzahl der Credits, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Leistungsnachweise und deren Berücksichtigung bei der Bildung der Endnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die Notengewichte der Modulnoten regelt § 12 dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche bzw. allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Dabei sind
- Pflichtmodule die Fächer, die für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich sind,
  - fachwissenschaftliche und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule solche Module, die einzeln oder alternativ in den Modulbereichen angeboten werden.

#### **§ 6**

#### **Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer**

<sup>1</sup>Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Hochschule Kempten für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät Betriebswirtschaft zusammengestellt wird. <sup>2</sup>Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Gesundheitswirtschaft ausgewiesen sind. <sup>3</sup>Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer haben einen Umfang von zwei Credits.

## **§ 7**

### **Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan und das Modulhandbuch enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
  2. den Katalog der von den Studierenden des Bachelorstudiengangs wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, deren Semesterwochenstunden und Credits und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Fächern sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
  3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
  4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  5. Art und ggf. Dauer der einzelnen Leistungsnachweise,
  6. die Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
  7. nähere Bestimmungen zur Form und Organisation der Bachelorarbeit.

## **§ 8**

### **Belegungsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule/-fächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen im entsprechend bekannt gegebenen Zeitraum des vorangehenden Semesters jeweils mittels des angebotenen Online-Verfahrens erklären, welche Fächer sie im Rahmen ihrer Wahlmöglichkeiten wählen. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf die Belegung eines bestimmten Kompetenzbereichs, einer bestimmten Wahlvertiefung oder eines bestimmten Studienschwerpunkts besteht nicht.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahmezahl in den Wahlpflichtfächern und Studienschwerpunkten kann vom Fakultätsrat begrenzt werden. <sup>2</sup>Liegt eine entsprechende Begrenzung vor, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die ihre Erklärung gemäß Abs. 2 fristgerecht abgegeben haben, nach dem Zufallsprinzip. <sup>3</sup>Abweichend hiervon haben im Modulbereich 11 (Studienschwerpunkte) Studierende erste Zulassungspriorität, die in einem vorangegangenen Semester in diesem Modulbereich aus kapazitativen Gründen zurückgestellt wurden.

## **§ 9 Studienfortschritt**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind Prüfungsleistungen in den Modulen 1.1 (Betriebswirtschaftslehre – Einführung, Buchhaltung), 2.1 (Recht – Einführung, Bürgerliches Recht, Wirtschaftsprivatrecht, Öffentliches Recht) und 3.1 (Organisationen und Netzwerke – Management von Organisationen und Netzwerken) zu erbringen.
- (2) Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 75 Credits aus dem Basisstudium erworben hat.
- (3) Zur Aufnahme des Praxissemesters oder zur Belegung eines Studienschwerpunktes ist nur berechtigt, wer mindestens 108 Credits erworben hat.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind mindestens 150 Credits, davon 30 aus dem Praxissemester.
- (5) In besonderen Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Studienfortschrittsregeln zulassen.

## **§ 10 Prüfungskommission**

- (1) Für den Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft wird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters und soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des siebten Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von fünf Monaten zu bearbeiten.

## **§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten:

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

- (2) Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) <sup>1</sup>Der Studienplan kann für jedes Modul, das gemäß der Anlage zu dieser SPO in Teilmodule unterteilt ist, Teilprüfungen für die Teilmodule vorsehen. <sup>2</sup>Dabei können Teilprüfungen als nicht endnotenbildend gekennzeichnet werden. <sup>3</sup>Der Studienplan legt die Gewichtung der Teilprüfungen bei der Bildung der Modulnote fest. <sup>4</sup>Jede Teilprüfung muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet bzw. „mit Erfolg abgelegt“ werden. <sup>5</sup>Andernfalls wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen und wenn insgesamt 210 Credits erreicht wurden.
- (5) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Praxissemesters wie folgt gewichtet und addiert:

Fächer des Basisstudiums:	x Credits x 0,5
Schwerpunktfächer:	x Credits x 2
Bachelorarbeit:	x 24
Alle anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit endnotenbildenden Leistungsnachweisen:	x Credits
Alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer ohne endnotenbildende Leistungsnachweise:	x 0

<sup>2</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird ermittelt, indem die gem. Satz 1 ermittelte Summe durch 147 geteilt wird.

- (6) Neben der Prüfungsgesamtnote soll zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der jeweils geltenden Fassung des ECTS Users' Guide ausgewiesen werden, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind.

### **§ 13 Bachelor-Zeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß der Anlage zur APO und ein Diploma Supplement ausgestellt.

### **§ 14 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 29.03.2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 29.03.2011.*

Kempten, den 01.04.2011

Prof. Dr. R. Schmidt  
- Präsident -

*Diese Satzung wurde am 07.04.2011 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.04.2011 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 07.04.2011.*

## Anlage zur SPO BA GW: Fächer und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	9	10
						Leistungsnachweise		
Lfd. Nr.	Fach	Vorgehen- es Sem.	SWS	Credits (CP)	Art der Lehrver- anstaltung	Art und ggf. Dauer in Minuten <sup>a</sup>	Endnoten- bildend (ja/nein) <sup>b</sup>	Ergänzende Regelungen

### 1. **Basisstudium** (1. bis 3. Studiensemester)

#### Modulbereich 1: **Betriebswirtschaftslehre**

1.1	Einführung, Buchhaltung	1	4	6	SU	sP/90	ja	
1.2	Rechnungswesen und Steuerung		8	10	SU	sP/120	ja	
1.2.1	Jahresabschluss, Kostenrechnung	2						4 SWS/5 CP
1.2.2	Steuern, Controlling	3						4 SWS/5 CP

#### Modulbereich 2: **Recht**

2.1	Einführung, Bürgerliches Recht, Wirtschaftsprivatright, Öffentliches Recht	1	7	8	V/SU	sP/90	ja	
2.2	Sozialrecht		8	9	V/SU	sP/120	ja	
2.2.1	Grundlagen des Sozialrechts	2						4 SWS/4 CP
2.2.2	Sozialversicherungsrecht	3						4 SWS/5 CP

#### Modulbereich 3: **Organisationen und Netzwerke**

3.1	Management von Organisationen und Netzwerken		6	8	SU	LN	ja	
3.1.1	Management I	1						2 SWS/2 CP
3.1.2	Management II	2						2 SWS/3 CP
3.1.3	Marketing	2						2 SWS/3 CP
3.2	Handlungskonzepte der Netzwerkarbeit		4	6	SU/Ü	LN	ja	
3.2.1	Klientenzentrierte Netzwerke	3						2 SWS/3 CP
3.2.2	Care und Case Management	3						2 SWS/3 CP

#### Modulbereich 4: **Methoden**

4.1	Wissenschaftliches Arbeiten		5	6	SU	LN	ja	
4.1.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1						1 SWS/2 CP
4.1.2	Fach-Englisch I	1						2 SWS/2 CP
4.1.3	Interdisziplinäre Felderkundung	1						2 SWS/2 CP
4.2	Empirische Sozialforschung		6	6	V/SU/Ü	LN	ja	
4.2.1	Quantitative Methoden	1						2 SWS/2 CP
4.2.2	Statistik	2						2 SWS/2 CP
4.2.3	Qualitative Methoden	2						2 SWS/2 CP
4.3	Gesundheitsökonomische Evaluation und Projektarbeit		5	7	SU/Ü	LN	ja	
4.3.1	Gesundheitsökonomie, Gesundheitsökonomische Evaluation	3						3 SWS/4 CP
4.3.2	Einführung in Projektarbeit und Übungen an interdisziplinären Projekten	3						2 SWS/3 CP

#### Modulbereich 5: **Felder und Bezugswissenschaften**

5.1	Einführung in die Gesundheitswirtschaft		6	8	V/SU	LN	ja	
5.1.1	Grundlagen der Gesundheitswirtschaft, Akutversorgung	1						4 SWS/6 CP
5.1.2	Sozialpolitik	2						2 SWS/2 CP
5.2	Einführung in die Seniorenwirtschaft		4	9	V/SU/Ü	LN	ja	
5.2.1	Grundlagen der Seniorenwirtschaft, Pflegetheorie und Pflegepraxis	2						4 SWS/5 CP
5.2.2	Pflegepraktikum	2						120 Std/4 CP

1	2	3	4	5	6	7	9	10
						Leistungsnachweise		
Lfd. Nr.	Fach	Vorgehenes Sem.	SWS	Credits (CP)	Art der Lehrveranstaltung	Art und ggf. Dauer in Minuten <sup>a</sup>	Endnotenbildend (ja/nein) <sup>b</sup>	Ergänzende Regelungen
5.3	Einführung in Gesundheit und Gesunderhaltung		6	7	V/SU	LN	ja	
5.3.1	Medizinische Grundlagen und Ethik	3						4 SWS/4 CP
5.3.2	Prävention und Rehabilitation	3						2 SWS/3 CP
<i>Basisstudium Summe SWS:</i>					69	<i>Summe Credits:</i>		90

## 2. Vertiefungsstudium (4. bis 7. Studiensemester)

### Modulbereich 6: **Fachthemen I bis IV (Pflichtmodul)**

6.1	Finanzierung	4	4	6	SU/Ü	LN	ja	
6.2	Personal	4	4	6	SU	LN	ja	
6.3	Kommunikation	4	4	6	SU/Ü	LN	ja	
6.4	Qualität	4	4	6	SU	LN	ja	

### Modulbereich 7: **Kompetenzbereiche (Wahlpflichtmodul)** (2 aus 6 Kompetenzbereichen sind auszuwählen)

7	Kompetenzbereiche		4	6	SU	LN <sup>c</sup>	nein	
7.1	Strafe und Haftung	4				LN (TP)		2 SWS/3 CP
7.2	Fundraising	4				LN (TP)		2 SWS/3 CP
7.3	EU verstehen und nutzen	4				LN (TP)		2 SWS/3 CP
7.4	Interkulturelle Kompetenz	4				LN (TP)		2 SWS/3 CP
7.5	Fach-Englisch II	4				LN (TP)		2 SWS/3 CP
7.6	Ernährung und Hygiene	4				LN (TP)		2 SWS/3 CP

### Modulbereich 8: **Praxissemester (Pflichtmodul)**

8	Praxissemester			30		LN	nein	
8.1	Praktikum 20 Wochen	5						Berichtspflicht/24 CP
8.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	5	5		SU			Teilnahme-pflicht/6 CP; Zulassungsvoraussetzung: Teilnahme an 8.1

### Modulbereich 9: **Wahlvertiefung (Wahlpflichtmodul)** (2 aus 4 Wahlvertiefungen sind auszuwählen)

9.1	Informations- und Wissensmanagement	6	4	6	SU	LN	ja	
9.2	Lebenslage und Gesundheit	6	4	6	SU	LN	ja	
9.3	Psychiatrische Versorgung	6	4	6	SU	LN	ja	
9.4	Rettungsdienste und Katastrophenschutz	6	4	6	SU	LN	ja	

### Modulbereich 10: **AW-Fach**

10	AW-Fach	6	2	2			ja	hochschulweit ausgeschr.
----	---------	---	---	---	--	--	----	--------------------------

### Modulbereich 11: **Schwerpunkte** (2 aus 5 Studienschwerpunkten sind auszuwählen)

11.1	Prävention, Gesundheitsedukation und Beratung							
11.1.1	Prävention und Gesundheitsförderung	6/7	4	5	SU	LN	ja	
11.1.2	Gesundheitsbezogene Bildung und Beratung	6/7	4	5	SU	LN	ja	
11.1.3	Projekt	6/7	4	6	SU/Ü	LN	nein	
11.2	Vertragssysteme und sektorenübergreifende Versorgung							
11.2.1	Vertragsgestaltung und -controlling	6/7	4	5	SU	LN	ja	
11.2.2	Versorgungsmanagement	6/7	4	5	SU	LN	ja	



1	2	3	4	5	6	7	9	10
						Leistungsnachweise		
Lfd. Nr.	Fach	Vorgehenes Sem.	SWS	Credits (CP)	Art der Lehrveranstaltung	Art und ggf. Dauer in Minuten <sup>a</sup>	Endnotenbildend (ja/nein) <sup>b</sup>	Ergänzende Regelungen
11.2.3	Projekt	6/7	4	6	SU/Ü	LN	nein	
11.3	Medizinische Rehabilitation, Kuren und Wellness							
11.3.1	Gestaltung von Rehabilitationsprogrammen	6/7	4	5	SU	LN	ja	
11.3.2	Wohnortnahe Nachnetzwerke	6/7	4	5	SU	LN	ja	
11.3.3	Projekt	6/7	4	6	SU/Ü	LN	nein	
11.4	Netzwerke für Senioren- und Mehrgenerationenarbeit							
11.4.1	Chancen und Bedarfe im demografischen Wandel	6/7	4	5	SU	LN	ja	
11.4.2	Strukturen für den generationsübergreifenden Austausch	6/7	4	5	SU	LN	ja	
11.4.3	Projekt	6/7	4	6	SU/Ü	LN	nein	
11.5	Gesundheit und Quartier							
11.5.1	Motivation und Potentiale	6/7	4	5	SU	LN	ja	
11.5.2	Begleitung, Empowerment und strukturelle Förderung	6/7	4	5	SU	LN	ja	
11.5.3	Projekt	6/7	4	6	SU/Ü	LN	nein	
<b>Modulbereich 12: Bachelorarbeit und Berufseinstieg</b>								
12	Bachelorarbeit und Berufseinstieg		2	14		LN <sup>c</sup>	ja	
12.1	Bachelorarbeit	7				BA	ja	12 CP
12.2	Wissenschaftliche Begleitung	7			SU/Ü	LN (TP)	nein	1 SWS/1 CP
12.3	Berufseinstiegsseminar	7			SU/Ü	LN (TP)	nein	1 SWS/1 CP
				<i>Vertiefungsstudium Summe SWS:</i>		<i>Summe Credits:</i>		<i>61</i>
				<b>Gesamtstudium Summe SWS: 130</b>		<b>Gesamtstudium Summe Credits: 210</b>		

<sup>a</sup> sP: schriftliche Prüfung; LN: studienbegleitender Leistungsnachweis (Art und Umfang des LN wird im Studienplan festgelegt)

<sup>b</sup> Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

<sup>c</sup> Jede Teilprüfung (TP) muss mit Erfolg abgelegt werden.